



## Anlagenvorschriften

Der **Schlosspark Linderhof** ist ein geschütztes Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und Teil des Naturschutzgebietes „Ammergebirge“. Die Parkanlage dient der Erholung des Einzelnen. Es wird deshalb gebeten, Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen, die Anlagen zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

### **Nicht gestattet ist:**

1. Die Parkanlagen, Bauwerke oder sonstige Parkeinrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen sowie Gegenstände von ihren Standorten zu entfernen;
2. Die Wege zu verlassen, die Rasen- und Wiesenflächen sowie die Pflanzungen zu betreten oder zu befahren;
3. Auf Bauwerke, Skulpturen, Bäume und in gesperrte Bereiche zu klettern sowie sich in Baustellenbereiche zu begeben;
4. Auf dem Weg zwischen der Kasse und dem Schloss sowie auf dem Schlossplatz Fahrrad zu fahren;
5. Im Parkgelände zu fahren oder zu reiten;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen;
7. Im Park zu lagern, zu zelten, zu nächtigen oder Veranstaltungen durchzuführen;
8. Hund frei laufen oder in Gewässern baden zu lassen (Hunde sind an einer kurzen (max. 2m) reißfesten Leine zu führen und Hundekot zu entsorgen);
9. Sport zu treiben, Ball zu spielen oder Flugmodelle zu betreiben;
10. Eisflächen zu betreten;
11. Handel, Gewerbe oder Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten und zu betteln;
12. Die Durchführung von gewerblichen Film-, Foto-, und Fernsehaufnahmen ohne Genehmigung der Schloss- und Gartenverwaltung Linderhof;
13. Fluggeräte, wie beispielsweise Drohnen, zu starten, zu landen, oder ohne Erlaubnis über der Liegenschaft umher zu fliegen;
14. Cannabisprodukte zu rauchen, zu erhitzen oder zu dampfen einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten.

Das Betreten der Anlage geschieht in allen Fällen auf eigene Gefahr. Nicht geräumte, nicht gestreute und gesperrte Wege sind für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; für Unfälle wird nicht gehaftet.

Im Übrigen gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ammergebirge“ vom 19.6.1986 in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach den Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften zur Anzeige gebracht werden.

München, 18.05.2024

**Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!**

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,  
Schloss- und Gartenverwaltung Linderhof  
Linderhof 12  
82488 Ettal**